OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606794/8/FP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 07.05.2024, GZ: BHRO/924130083962/24, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe „als Verantwortliche/r der Firma D__, außerhalb eines Ortsgebietes eine Ankündigung (Werbeeinrichtung) errichten lassen, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Ankündigungen verboten“ sei. Am 18.03.2024 um 17:20 Uhr sei folgende Ankündigung (Werbung) angebracht gewesen: „Fa. D__ - F ..“

Die belangte Behörde begründete gestützt auf das Erkenntnis des VwGH vom 22.02.2002, 2000/02/0303, in welchem dieser auf das wesentliche zusammengefasst darlegt, dass es auf die Entfernung zum Fahrbahnrand einer außerhalb des Ortsgebietes liegenden Straße ankomme.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.05.2024 rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, die Werbeeinrichtung befinde sich innerhalb des Ortsgebietes. Weiters sei die Bestrafung des Beschuldigten in § 84 StVO nicht vorgesehen und die Strafbarkeit verjährt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31.05.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Beide Parteien haben auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet, weshalb von einer solchen abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__.
[Firmenbuch]

Diese hat zu einem nicht bekannten Zeitpunkt eine Werbetafel am Objekt C-Straße, E__, angebracht:

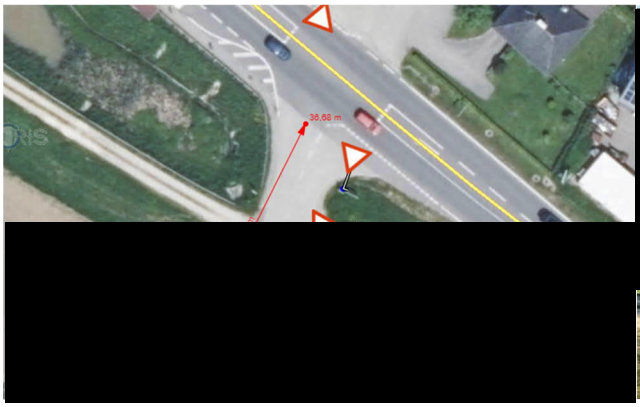



Das Objekt liegt innerhalb des Ortsgebietes und im Abstand von weniger als 100 m zum Rand der Parallel zum Schild vorbeiführenden B 127.
Am 17.03.2024 und 18.03.2024 war die Tafel am genannten Gebäude angebracht.

Eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 84 Abs. 3 StVO lag im Tatzeitpunkt nicht vor.
[unbestrittener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und ist unbestritten.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.
(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 99. [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
c) wer die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“, „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“, „Feuerwehr“ oder „Hebamme im Dienst“ unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
e) wer sich an Fahrzeuge anhängt, um sich ziehen zu lassen,
f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,
g) wer Straßenbenützer blendet,
h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überläßt,
i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutze vor Lärmbelästigung, z. B. gegen § 69, verstößt,
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Zum Vorbringen des Bf, die Werbeeinrichtung befinde sich im Ortsgebiet:

Nach der Judikatur des VwGH fallen auch innerhalb des Ortsgebiets aufgestellte Werbungen, dann in den Anwendungsbereich des § 84 Abs. 2 StVO, wenn diese von Straßen außerhalb des Ortsgebiets wahrnehmbar sind und innerhalb der 100 m Grenze vom Fahrbahnrand liegen (Pürstl, StVO-ON[16] § 84 (Stand 15.09.2023, rdb.at) Anmerkung 3a).

„Das Ortsgebiet iSd § 84 Abs 2 StVO wird durch die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 StVO festgelegt. Demnach ist unter Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" zu verstehen. Entscheidend dafür, daß Werbungen bzw Ankündigungen vom Verbot des § 84 Abs 2 StVO umfaßt sind, ist daher deren Anbringung an Straßen, die zu einem Straßennetz gehören, das außerhalb eines von den genannten Hinweiszeichen umschlossenen Gebietes liegt, innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand, unabhängig davon, ob der Anbringungsort geographisch noch zum Stadtgebiet gehört.
In Anbetracht des § 84 Abs. 2 StVO 1960 kommt es auf die Entfernung der Werbung vom Fahrbahnrand einer Straße, welche außerhalb des Ortgebietes liegt, an (Hinweis E 6. Juni 1984, 84/03/0016).“
(VwGH 22.02.2002, 2000/02/0303)

Die Änderung der Rechtslage durch die 27. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 123/2015) brachte alleine die Ausweitung der behördlichen Ausnahmebewilligung in ortsähnlichen Gebieten mit sich. Für eine etwaige Einschränkung des Verständnisses des Verbots in Abs. 2 findet sich kein Anhaltspunkt (AB 786 BlgNR 25. GP 1). § 84 Abs. 2 StVO verfolgt den Zweck des Schutzes der Verkehrssicherheit, weil durch das Verbot von Werbungen innerhalb eines bestimmten Bereichs, etwaige Beeinträchtigungen der Konzentration von Verkehrsteilnehmern hintangehalten werden. Die angeführte Judikatur steht damit ebenfalls im Einklang.

IV.1.2. Demgemäß wurde seitens des Unternehmens, dessen Geschäftsführer der Bf ist und für das er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist und haftet, eine Ankündigung entgegen § 84 Abs. 2 StVO angebracht, weil die Ankündigung weniger als 100 m vom Straßenrand der außerhalb des Ortsgebietes gelegenen B 127 (Rohrbacher Bundesstraße) entfernt ist. Dass ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 82 Abs. 3 lit f StVO nicht vorliegt ist augenscheinlich und wurde dies auch nicht vorgebracht.

IV.1.3. Zum Verjährungseinwand:

„Beim Tatbestand des § 84 Abs 2 StVO handelt es sich um ein Dauerdelikt. Die Verjährung kann daher solange nicht zu laufen beginnen, als der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten wird.“
(VwGH 27.06.1980, GZ: 0101/78)

IV.1.3. Zur Behauptung, Verstöße gegen § 84 Abs. 2 StVO seien nicht strafbar

Wenn der Bf darlegt, dass die Behörde fälschlicherweise eine Geldstrafe wegen des Verstoßes gegen § 84 StVO verhängt hat, obwohl diese Bestimmung nicht nach § 99 Abs. 3 lit. j StVO sanktioniert werden soll (sondern ein Vorgehen nach § 84 Abs. 4 StVO vorsieht), übersieht er, dass die Ermächtigung der Behörde zur Bereinigung eines rechtswidrigen Zustands die Bestrafung wegen Verstoß gegen § 84 Abs. 2 StVO nicht ausschließt. Diesbezüglich bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, die gegenüber der allgemeinen Strafbarkeitsregelung des 99 Abs. 3 lit. j StVO spezieller ist und eine Strafbarkeit der Tat ausdrücklich ausschließt. Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich zweifelsfrei, dass für Verstöße gegen § 84 Abs. 2 StVO § 99 Abs. 3 lit. j StVO zur Anwendung kommt (VwGH 25.04.2008, 2007/02/0356; 20.04.2007, 2006/02/0275; uva.).

IV.1.4. Der objektive Tatbestand des § 84 Abs. 2 StVO ist insofern erfüllt und ist der Bf als Geschäftsführer der D__ dafür auch verantwortlich.

IV.2. Vorwerfbarkeit (Subjektiver Tatbestand)

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Dem Vorbringen des Bf lässt sich lediglich entnehmen, dass er zu meinen scheint, das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO greife nicht ein, weil das Schild selbst an einem Gebäude angebracht ist, das sich innerhalb des Ortsgebietes befindet.
Wie bereits dargelegt, kommt es darauf aber nicht an, sondern entspricht es der ständigen Judikatur des VwGH, dass sich die Wendung „außerhalb von Ortsgebieten“ auf die Straße, nicht aber auf den Aufstellungsort bezieht.

Der Bf unterliegt dabei einem Rechtsirrtum, der ihm allerdings vorwerfbar ist, zumal er es offenkundig außer Acht gelassen hat sich über die Auslegung der zugrundeliegenden Bestimmung entsprechend zu informieren (Einsichtnahme in die Judikatur des VwGH, Rückfrage bei der zuständigen Behörde, etc.)

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat damit die Tat auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend eine Strafe von 50 Euro verhängt. Die Behörde ging von einem Einkommen von 2.000 Euro und einem durchschnittlichen Vermögen aus und wertete die Unbescholtenheit des Bf mildernd.
Unabhängig vom Einkommen des Bf kann daher davon ausgegangen werden, dass die von der Behörde verhängte Strafe, die den Strafrahmen von 726 Euro nur zu ca. 7 % ausnutzt als äußerst milde einzuschätzen ist.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr und des nicht nur geringen Verschuldens nicht vorgegangen werden.

Zudem hat der Bf das im Tatbestand typisierte Verhalten gesetzt, sodass für eine Ermahnung auch aus diesem Grund kein Raum bleibt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im korrekten Verhältnis zur Geldstrafe berechnet.

IV.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen.

IV.6. Kosten

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind in § 52 VwGVG begründet. Dem Bf sind als Kosten 20 % der Strafe (mindestens jedoch 10 Euro) aufzuerlegen (§ 52 Abs 1 und 2 VwGVG). Es ergibt sich ein Betrag von 10 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außer-

ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl